Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8601

02. 11. 94

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt) und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/8436 —

Verwendung der Vermögenswerte der Gewerkschaften aus der DDR

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) war eine Organisation, deren Betriebsgewerkschaftsleitungen und Vorstände aus geheimen und direkten Wahlen hervorgegangen sind und die ihren Mitgliedern rechenschaftspflichtig waren.

Die Mitgliedschaft war freiwillig. Etwa 90 Prozent der Berufstätigen (9 Millionen) waren gewerkschaftlich organisiert. Etwa 300000 Vertrauensleute kassierten monatlich die Gewerkschaftsbeiträge, die zum Beispiel in den Jahren 1987 bis 1989 in jedem Jahr mehr als 900 Mio. DM betrugen. Die Mitgliedschaft im FDGB wird nach der Wende dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) beigetretenen Mitgliedern voll anerkannt. Der FDGB war international von über 100 Gewerkschaftsorganisationen anerkannt.

Zwischen FDGB und DGB gab es in den letzten Jahrzehnten eine immer engere Zusammenarbeit. Zwischen den beiden Bundesvorständen und allen Vorständen der Einzelgewerkschaften gab es Vereinbarungen, regelmäßige Zusammenarbeit, gegenseitige Besuche, Informationen und Materialaustausch.

Da es für den FDGB keinen Rechtsnachfolger gibt, haben sich Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter mit der Frage nach der Verwendung der Vermögenswerte der Gewerkschaften der DDR an die Präsidentin der Treuhandanstalt, an die Liquidatoren der Gewerkschaften und an die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR gewandt. Sie haben zur Frage der Verwendung der Vermögenswerte der Gewerkschaften der DDR keine schlüssige Antwort erhalten.

Vorbemerkung

Auf die Vorbemerkungen zur Antwort auf die Kleine Anfrage in Drucksache 12/8432 wird verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. Oktober 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie können die Gewerkschaftsmitglieder der DDR Auskunft über die Verwendung der mit ihren Mitgliedsbeiträgen erworbenen Vermögenswerte erlangen?

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) ist hinsichtlich der Ermittlung und der Verwendung der Vermögenswerte des FDGB gegenüber dem Deutschen Bundestag berichtspflichtig. Die Berichte der Kommission werden als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht, insoweit wird verwiesen auf den 1. Zwischenbericht, Drucksache 12/622, und den 2. Zwischenbericht, Drucksache 12/6515.

2. Wie hoch waren die zum 3. Oktober 1990 vorhandenen Vermögenswerte des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften der DDR jeweils?

Der 3. Oktober 1990 ist kein Stichtag, der für die Verwaltung und Verwertung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR von Bedeutung ist. Daher können auch keine Aussagen zum Bestand der Vermögenswerte des FDGB und seiner Industriegewerkschaften und Gewerkschaften zu diesem Stichtag getroffen werden.

3. Um wie viele Grundstücke und Immobilien handelt es sich jeweils?
Welche Fläche stellen die Grundstücke jeweils insgesamt dar?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welches sind beispielhaft die 20 größten Grundstücke?
An wen wurden oder werden diese Grundstücke jeweils verkauft werden, welche Erlöse wurden erzielt bzw. an wen wurden sie übertragen oder in wessen Verwaltung befinden sie sich?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wäre es nicht seitens der Bundesregierung angebracht, in zusammengefaßter Form die Ergebnisse der Verwertung der Vermögenswerte der Gewerkschaften aus der DDR öffentlich vor Mitgliedern der Gewerkschaften, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen zu diesem Vermögen beigetragen haben, darzustellen, den Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern die Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen der Verwendung der Vermögenswerte zu geben und Anfragen dazu zu beantworten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Welche Bestimmungen regeln die Verwertung des Vermögens von Gewerkschaften der DDR?

Siehe 2. Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 12/8432.

7. Welche gesetzlichen Regelungen gelten für mit Beiträgen der Gewerkschaftsmitglieder vor 1933 erworbene Vermögenswerte?

Die Restitution von Vermögenswerten, die vor 1933 von Gewerkschaften erworben und nach 1933 enteignet worden sind, regelt sich nach dem Vermögensgesetz.

8. Welche Entscheidungen wurden über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens durch wen jeweils getroffen?

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen in der Drucksache 12/8432 und die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5 in der Drucksache 12/8434 und auf den 2. Zwischenbericht der UKPV, Drucksache 12/6515, verwiesen.

9. Für welche gemeinnützigen Zwecke wurde das Vermögen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften der DDR in welchem Umfang jeweils verwendet oder soll es verwendet werden?

Zum Anwendungsbereich der Verwendung von Vermögenswerten des Sondervermögens für gemeinnützige Zwecke wird auf die 2. Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage in Drucksache 12/8432 verwiesen. Die Erlöse aus den Verkäufen der Liegenschaften des FDGB-Feriendienstes haben die Kommunen erhalten. Insoweit wird auf den 2. Zwischenbericht der UKPV (Drucksache 12/6515) verwiesen. Die Kunstgegenstände des FDGB werden gemäß Beschluß der UKPV vom 12. September 1994 auf die neuen Bundesländer und Berlin übertragen. Die Bibliothek des Zentralen Klubs der Gewerkschaft Kunst „Die Möwe" soll gemäß Beschluß der UKPV vom 12. September 1994 auf die Stiftung Archiv der Akademie der Künste übertragen werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333